



Entwöhnungsbehandlung – ein Weg aus der Sucht

- Möglichkeiten und Ziele
- Therapie und Wiedereingliederung ins soziale Umfeld
- Finanzielle Unterstützung





Unsere Hilfen für Suchtkranke

Aus der Bahn geworfen? Das Maß verloren? Oder einfach keine Kraft zur Selbsthilfe? Oft bedarf es eines entscheidenden ersten Schrittes. Wir helfen dabei.

Entwöhnungsbehandlungen bei Suchterkrankungen gehören zum Rehabilitationsangebot der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Behandlungen enthalten nicht nur medizinisch-therapeutische Elemente, sondern berücksichtigen auch soziale und seelische Gesichtspunkte von Abhängigkeits-erkrankungen.

Wie unsere Behandlungsmöglichkeiten im Einzelnen aussehen und welche Hilfestellung wir anbieten, damit die Betroffenen ihren Platz in Beruf, Familie und Gesellschaft wieder einnehmen können, erfahren Sie in unserer Broschüre. Sie wendet sich an Betroffene und Angehörige gleichermaßen.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Im Fall der Fälle – Möglichkeiten und Ziele**
- 7 Der erste Schritt – Antrag und Ansprechpartner**
- 10 Netz und doppelter Boden – Behandlung und Therapie**
- 13 Finanzielle Hilfen – von Übergangsgeld bis Unfallversicherung**
- 17 Zuzahlung – Ihr Kostenanteil**
- 20 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Im Fall der Fälle – Möglichkeiten und Ziele

Entwöhnungsbehandlungen führt die Rentenversicherung vorwiegend bei sogenannten stoffgebundenen Abhängigkeitserkrankungen durch. Dazu gehören Suchterkrankungen wie Alkohol-, Medikamenten- und Drogenabhängigkeit.

Entwöhnungsbehandlungen sollen den Betroffenen vor allem helfen, abstinent zu werden und abstinent zu bleiben. Abstinenz bedeutet, enthaltsam in Bezug auf Alkohol, Medikamente oder Drogen zu leben. Außerdem sollen die körperlichen und seelischen Störungen, die im Zusammenhang mit der Suchterkrankung stehen, so weit wie möglich behoben und ausgeglichen werden. Die Betroffenen möglichst dauerhaft wieder in Beruf und Gesellschaft zu integrieren, ist das langfristige Ziel der Entwöhnungsbehandlungen.

Lesen Sie auch unsere Broschüre „Medizinische Rehabilitation: Wie sie Ihnen hilft“.

Bitte beachten Sie:

Andere Erkrankungen oder Störungen mit Abhängigkeitssymptomen – zum Beispiel Magersucht, Bulimie oder Spielsucht – zählen nicht zu den stoffgebundenen Abhängigkeitserkrankungen, für die Entwöhnungsbehandlungen angeboten werden.

Wann kann eine Entwöhnungsbehandlung durchgeführt werden?

Entwöhnungsbehandlungen kommen immer dann in Frage, wenn ein zwanghafter Alkohol- oder Suchtmittelkonsum mit Verlust der Selbstkontrolle und Unfähigkeit zur Abstinenz vorliegt. Sie sind ebenso möglich, wenn Betroffene zunehmend höhere Dosen Alkohol oder andere Suchtmittel zu sich nehmen, um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Auch wenn Alkohol oder andere Suchtmittel trotz schädlicher Folgen für den Körper, die Psyche oder das beruflich-soziale Umfeld konsumiert werden, kann eine Entwöhnungsbehandlung durchgeführt werden.

Sie kann auch im Anschluss an eine stationäre Entgiftung im Akutkrankenhaus oder im Rahmen einer ambulanten Betreuung durch den Hausarzt, Psychiater oder Psychotherapeuten veranlasst werden. Betriebsärzte oder betriebliche Suchtkrankenhelfer können ebenfalls Entwöhnungsbehandlungen empfehlen oder initiieren.

Welche Voraussetzungen muss das Versicherungskonto erfüllen?

Um eine Entwöhnungsbehandlung bekommen zu können, müssen Versicherte vorher Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Dabei reicht es aus, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- In den letzten zwei Jahren vor der Beantragung der Entwöhnungsbehandlung liegen sechs Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung/Tätigkeit vor oder
- zum Zeitpunkt der Beantragung der Entwöhnungsbehandlung ist die Erwerbsfähigkeit entweder bereits gemindert oder dies ist in absehbarer Zeit zu erwarten und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren ist erfüllt oder
- innerhalb von zwei Jahren nach einer Ausbildung wurde eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen und bis zur Beantragung der Entwöhnungsbehandlung ununterbrochen

Auf die allgemeine Wartezeit (Mindestversicherungszeit) werden Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge, Kindererziehungszeiten und Zeiten aus dem Versorgungsausgleich angerechnet.

ausgeübt. Oder der Versicherte war nach Aufnahme dieser Beschäftigung beziehungsweise Tätigkeit bis zum Tag der Antragstellung arbeitsunfähig oder arbeitslos oder

- zum Zeitpunkt der Antragstellung ist die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt oder
- es wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezogen oder
- es besteht ein Anspruch auf die große Witwenbeziehungsweise Witwerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zur Antragstellung lesen Sie bitte das folgende Kapitel.

Ob diese sogenannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, prüft die Rentenversicherung im Rahmen der Antragstellung.

Bitte beachten Sie:

Für Kinder und Jugendliche, die noch keine eigenen Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, werden keine Entwöhnungsbehandlungen durchgeführt.

Wer bekommt keine Entwöhnungsbehandlung?

Eine Entwöhnungsbehandlung von der gesetzlichen Rentenversicherung kann nicht erhalten, wer

- bereits eine Altersrente von mindestens zwei Dritteln der Vollrente bekommt oder beantragt hat,
- Beamter oder einem Beamten gleichgestellt ist oder Versorgungsbezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze erhält und deshalb versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung ist,
- dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist und bis zum Altersrentenbeginn eine Leistung mit Entgeltersatzcharakter erhält,
- sich gewöhnlich im Ausland aufhält oder
- sich in Untersuchungshaft oder im Vollzug einer Freiheitsstrafe befindet.



Der erste Schritt – Antrag und Ansprechpartner

Den ersten entscheidenden Schritt auf dem Weg der Entwöhnung müssen Betroffene selbst tun. Sie müssen die Entwöhnungsbehandlung beim Rentenversicherungsträger beantragen. Bei den weiteren Schritten helfen wir.

Für die Antragstellung benötigen Versicherte die vorgesehenen Antragsformulare, einen aktuellen Befundbericht einschließlich verschiedener Laborbefunde vom behandelnden Arzt (Hausarzt, Betriebs- oder Personalarzt) sowie den Sozialbericht einer Suchtberatungsstelle.

Unser Tipp:

Alle Antragsformulare sind bei der Deutschen Rentenversicherung sowie den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation erhältlich. Die Mitarbeiter dort sind kompetente Ansprechpartner. Auf unseren Serviceseiten 20 bis 22 haben wir alle wichtigen Anschriften und Telefonnummern für Sie zusammengestellt. Bei den gesetzlichen Krankenkassen und Versicherungsämtern bekommen Sie ebenfalls sämtliche Antragsunterlagen. Alle genannten Stellen sind Ihnen auch gern beim Ausfüllen der Formulare behilflich.

Suchtberatung

Eine besondere Rolle nehmen die Suchtberatungsstellen ein. Der Kontakt zu einer solchen Beratungsstelle kann ganz entscheidend für den Erfolg einer Entwöhnungsbehandlung sein. Die Mitarbeiter dort sind suchttherapeutisch ausgebildet und können sowohl die Betroffenen als auch deren Angehörige vor einer Behandlung umfassend beraten, aufklären oder auch motivieren.



Unser Tipp:

Eine weiterführende Betreuung durch die Suchtberatungsstelle ist auch nach Abschluss einer Entwöhnungsbehandlung noch möglich und kann für den Einzelnen sehr hilfreich sein. Weitere wichtige Anlaufstellen sind die örtlichen Selbsthilfegruppen.

Die Anschriften von Suchtberatungsstellen und Selbsthilfegruppen können Sie den Telefonbüchern entnehmen.

Im Sozialbericht empfiehlt die Suchtberatungsstelle die aus ihrer Sicht geeigneten Rehabilitationsformen. Gegebenenfalls weist sie auf Besonderheiten hin, die bei den Betroffenen zu berücksichtigen sind. Dazu können bestimmte therapeutische Schwerpunkte genauso gehören wie eine besondere religiöse Ausrichtung oder die Notwendigkeit einer Kinderbetreuung während der Behandlung.

Den Sozialbericht leitet die Suchtberatungsstelle dann an die Rentenversicherung weiter, zusammen mit den ausgefüllten Antragsformularen und dem aktuellen Befundbericht. Versicherte können die Antragsunterlagen auch selbst an den Rentenversicherungsträger senden oder sie direkt dort abgeben.

Eile geboten?

Die gesetzlichen Krankenkassen und die Rentenversicherung haben die Zuständigkeiten bei Suchterkrankungen unter sich aufgeteilt. Für Entzugsbehandlungen (Entgiftungen) sind die Krankenkassen zuständig, Entwöhnungsbehandlungen führt die Rentenversicherung im Rahmen ihrer Rehabilitationsleistungen durch.

Oft ist vor einer Entwöhnung zunächst ein Entzug notwendig. Damit die Entwöhnungsbehandlung möglichst nahtlos anschließen kann, muss sie rechtzeitig beantragt werden. Dies sollte noch vor Beendigung der Entzugsbehandlung erfolgen. Nur so können Krankenkasse und Rentenversicherung Dauer und Beginn der Entzugsbehandlung abstimmen und den Beginn der Entwöhnungsbehandlung festlegen.



Netz und doppelter Boden – Behandlung und Therapie

Eine Entwöhnungsbehandlung umfasst das gesamte therapeutische Spektrum der Rehabilitationsmedizin. Es ist ganzheitlich ausgerichtet und berücksichtigt sowohl die individuellen körperlichen als auch die seelischen Aspekte der Abhängigkeitserkrankung.

Je nach medizinischer Notwendigkeit werden unterschiedliche ärztliche sowie sucht-, psycho-, sozio- und arbeitstherapeutische Maßnahmen angewendet und durchgeführt. Bei der Umsetzung arbeiten Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, Ergotherapeuten und Krankenpflegepersonal in einem Rehabilitationsteam zusammen.

Das Team stellt gemeinsam mit dem Rehabilitanden einen Behandlungsplan auf und legt die einzelnen Behandlungsziele fest. Ein Gesundheitstraining und die Stärkung der Eigeninitiative des Patienten spielen hierbei eine wichtige Rolle. Hier werden die Weichen für den künftigen Umgang mit dem Suchtmittel gestellt und Wege für ein anhaltend abstinentes Leben gefunden. Auch mögliche Schritte der Wiedereingliederung in das soziale Umfeld werden erarbeitet und begleitet.

Sehr wichtig ist, dass das soziale Umfeld des Rehabilitanden (zum Beispiel Angehörige) von Anfang an in die Behandlung einbezogen wird. Nur so können die weiter-

führende Behandlung und Nachsorge nach der Rehabilitation vorbereitet und soziale Hilfen eingeleitet werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf berufsbezogenen Maßnahmen, die eine dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben ermöglichen sollen.

Bitte beachten Sie:

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der besonderen medizinischen Gegebenheiten entscheidet der Rentenversicherungsträger über Art, Ort und Dauer der Entwöhnungsbehandlungen. Bitte warten Sie unbedingt diesen Bescheid der Rentenversicherung ab. Entstandene Kosten können sonst nicht übernommen werden.

Eine Entwöhnungsbehandlung kann stationär, ganztägig ambulant oder ambulant durchgeführt werden.

Stationär bedeutet, der Rehabilitand ist ganztägig in einer Entwöhnungseinrichtung inklusive Übernachtung und Verpflegung untergebracht. Die Dauer der stationären Entwöhnung variiert je nach Art und Schwere der Suchterkrankung. Es sind Kurzzeittherapien und Standardtherapien möglich.

Eine stationäre Kurzzeittherapie dauert in der Regel acht Wochen. Eine Standardtherapie bei Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit kann 12 bis 15 Wochen stationär durchgeführt werden. Zusätzlich ist eine Adaption von elf bis zwölf Wochen möglich, bei der unter realen Alltagsbedingungen erprobt wird, ob die vorangegangene Entwöhnungsbehandlung den Betroffenen eine eigenständige Lebensführung ermöglicht.

Adaption bedeutet Anpassung.

Bei einer ganztägig ambulanten Behandlung wird die Therapie in einer wohnortnahen Entwöhnungseinrich-

tung mit einer begrenzten täglichen Anwesenheit des Rehabilitanden durchgeführt. Abende und Wochenenden sind frei. Hier dauert die Therapie 8 bis 15 Wochen. Die tägliche Anwesenheit beträgt vier bis sechs Stunden.

Ambulante Entwöhnungsbehandlungen umfassen therapeutische Einzel- und Gruppengespräche (Therapieeinheiten) in einer Beratungsstelle. Die Behandlung dauert in der Regel neun bis zwölf Monate. Gruppengespräche umfassen etwa 100 Minuten, Einzelgespräche in der Regel 50 Minuten.



Finanzielle Hilfen – von Übergangsgeld bis Unfallversicherung

Damit Versicherte und ihre Familien auch während der Entwöhnungsbehandlung wirtschaftlich gesichert sind, zahlt die Rentenversicherung – ergänzend zur Rehabilitationsleistung – finanzielle Hilfen. Dazu gehören das Übergangsgeld, die Erstattung von Reisekosten und die Gewährung einer Haushaltshilfe.

Anspruch auf Übergangsgeld

Übergangsgeld kann für stationäre oder ganztägig ambulante Leistungen gezahlt werden. Als Unterhaltersatz soll es Einkommenslücken im Zeitraum der Rehabilitation überbrücken.

Wenn andere Einkünfte den Lebensunterhalt sichern, wird das Übergangsgeld gekürzt oder die Zahlung ganz eingestellt.

Was als „unmittelbar“ gilt und auf welchen „Bemessungszeitraum“ es ankommt, können Sie von Ihrem Rentenversicherungsträger erfahren.

Einen Anspruch auf Übergangsgeld haben Betroffene nur, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Rehabilitation oder – falls sie krank sind und nicht mehr arbeiten können – unmittelbar vor ihrer Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erhalten und im sogenannten Bemessungszeitraum Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben.

Wurde eine Entgeltersatzleistung (zum Beispiel wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit) bezogen, müssen dieser Leistung Einkünfte zugrunde gelegen haben, aus denen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.

Höhe des Übergangsgeldes

Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich im Allgemeinen nach den letzten Arbeitsentgelten beziehungsweise Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie den familiären Gegebenheiten.

Wurde zuletzt Arbeitsentgelt erzielt, für das Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet wurden, werden für die Berechnung des Übergangsgeldes 80 Prozent des Bruttogehalts im maßgeblichen Bemessungszeitraum zugrunde gelegt, höchstens aber das Nettoarbeitsentgelt.

Je nach familiärer Situation beträgt das Übergangsgeld entweder 75 oder 68 Prozent des so ermittelten Entgeltes. Welcher der beiden Prozentsätze gilt, hängt zum Beispiel davon ab, ob im Haushalt des Rehabilitanden ein Kind lebt oder ein Familienmitglied pflegebedürftig ist.

Bitte beachten Sie:

Arbeitnehmern wird ihr Gehalt bei Arbeitsunfähigkeit in der Regel sechs Wochen lang vom Arbeitgeber weitergezahlt. Das Übergangsgeld, das den wegfallenden Verdienst während der Rehabilitation ersetzen soll, kann also erst gezahlt werden, wenn die Entgeltfortzahlung abgelaufen oder der Anspruch bereits durch gleiche Vorerkrankungen aufgebraucht ist.

Haben Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung Krankengeld bezogen, ist für die Berechnung

des Übergangsgeldes das Arbeitsentgelt maßgebend, das auch der Krankengeldberechnung zugrunde lag.

Waren Betroffene vor der Entwöhnungsbehandlung arbeitslos, erhalten sie unter bestimmten Voraussetzungen Übergangsgeld in Höhe ihrer bisherigen, von der Agentur für Arbeit bezogenen Leistung.

Empfänger von Arbeitslosengeld II erhalten auch während der Rehabilitation diese Leistung regelmäßig vom Träger der Grundsicherung (zum Beispiel von der Agentur für Arbeit oder vom Jobcenter) weiter.

Bei Selbständigen und freiwillig Versicherten wird das Übergangsgeld aus den Beiträgen des letzten Kalenderjahres vor Beginn der Entwöhnungsbehandlung ermittelt.

Bitte beachten Sie:

Während des Bezuges von Übergangsgeld bleiben Rehabilitanden sozialversichert. Die Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlt die Deutsche Rentenversicherung für sie. Inbegriffen ist auch der Unfallversicherungsschutz, also zum Beispiel der Weg zur Rehabilitationsklinik und zurück. Den Beitragszuschlag für Kinderlose zur Pflegeversicherung müssen Betroffene jedoch selbst zahlen.

Mit der Einladung zur Rehabilitation erhalten die Betroffenen von der Rehabilitationseinrichtung hierzu weitere Informationen.

Reisekosten

Die Reisekosten der Rehabilitanden übernehmen wir. Erstattet werden grundsätzlich die Kosten für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und Entwöhnungseinrichtung in Höhe der Tarife für öffentliche Verkehrsmittel. Das gilt für stationäre, ganztägig ambulante und ambulante Entwöhnungsbehandlungen gleichermaßen.

Unser Tipp:

Das private Kraftfahrzeug sollte besser nicht für die An- und Abreise genutzt werden, da das Fahren ärztlich untersagt werden kann. Wer trotzdem mit dem privaten Kraftfahrzeug anreist, kann eine Wegstreckenentschädigung erhalten.

Haushaltshilfe und Kinderbetreuung

Die Rentenversicherung kann auch die Kosten für eine Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung übernehmen.

Eine Haushaltshilfe ist immer dann möglich, wenn die Betroffenen wegen der Teilnahme an der Entwöhnungsbehandlung ihren Haushalt nicht weiterführen können und auch eine andere im Haushalt lebende Person diese Arbeiten nicht übernehmen kann. Außerdem muss ein Kind im Haushalt leben, das zu Beginn der Haushaltshilfe jünger als zwölf Jahre oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Unter Umständen kann das Kind auch in die Rehabilitationseinrichtung mitgenommen werden. Es dürfen jedoch keine medizinischen Einwände bestehen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Haushaltshilfe nicht vor, etwa weil das Kind schon zwölf Jahre oder älter ist, können Kosten für die Betreuung des Kindes übernommen werden, wenn diese durch die Teilnahme an der Rehabilitation unvermeidbar entstehen.

Unser Tipp:

Nähere Informationen zur Haushaltshilfe erhalten Sie in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (siehe Seite 20).



Zuzahlung – Ihr Kostenanteil

Wer eine stationäre Entwöhnungsbehandlung in Anspruch nimmt, muss etwas zuzahlen. Wird die Entwöhnung ganztägig ambulant oder ambulant durchgeführt, entstehen Rehabilitanden dagegen keine Kosten. Bestimmte Personengruppen müssen keine Zuzahlung leisten oder können sich davon befreien lassen.

Die Zuzahlung richtet sich nach der Dauer des Aufenthaltes in der Rehabilitationseinrichtung. Pro Kalendertag sind 10 Euro zu zahlen, längstens jedoch für 42 Tage im Kalenderjahr.

Bitte teilen Sie uns in Ihrem Rehabilitationsantrag mit, ob Sie bereits Zuzahlungen geleistet haben.

Hierbei werden Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres, die gegebenenfalls schon für eine andere Rehabilitation oder eine stationäre Krankenhausbehandlung gezahlt wurden, mitgezählt. Ob dies für eine Rehabilitation von der Krankenversicherung oder Rentenversicherung erfolgte, spielt dabei keine Rolle.

Bitte beachten Sie:
Schließt eine Entwöhnungsbehandlung unmittelbar an eine stationäre Entgiftung an, müssen Versicherte nur für die Dauer von 14 Tagen zuzahlen.

Abhängig von der Höhe ihres Einkommens können sich Versicherte auf Antrag unter Umständen vollständig oder teilweise von der Zuzahlung befreien lassen.

Die Einkommensgrenze für die Befreiung von der Zuzahlung wird jährlich neu festgelegt. Wenn ein Versicherter im Jahr 2014 monatlich weniger als 1 107 Euro (netto) verdient, kann er vollständig von der Zuzahlung befreit werden. Wer Erwerbseinkommen und Sozialleistungen bekommt, bei dem werden beide Einkommensarten zusammengerechnet.

Vollständig von der Zuzahlung befreit werden können Rehabilitanden auch, wenn sie Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen zur Grundsicherung (beispielsweise Arbeitslosengeld II) bekommen – unabhängig von der Art und der Höhe der Leistungen. Auch hier muss die Befreiung beantragt werden. Versicherte, die überhaupt kein Einkommen haben, müssen keine Zuzahlung leisten.

Übersteigt das Einkommen von Rehabilitanden die Grenze für die vollständige Befreiung, können sie sich auf Antrag auch teilweise von der Zuzahlung befreien lassen. Haben sie beispielsweise ein Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, kann der Zuzahlungsbetrag ermäßigt werden. Das Gleiche gilt, wenn sie pflegebedürftig sind und ihr Ehe- oder Lebenspartner, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben, sie pflegt und deshalb keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann oder ihr Partner selbst der Pflege bedarf und keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung hat.

Allerdings müssen auch hier bestimmte Einkommensgrenzen eingehalten werden. Beträgt das monatliche Nettoeinkommen 1 200 Euro oder mehr, ist selbst eine teilweise Befreiung von der Zuzahlung nicht möglich.

Antragsformulare für die Befreiung von der Zuzahlung sind bei den Krankenkassen, den Versicherungsämtern oder der Rentenversicherung erhältlich.

Unser Tipp:

Den Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung sollten Sie nach Möglichkeit zusammen mit dem Rehabilitationsantrag stellen. Fügen Sie bitte auch eine aktuelle Entgeltbescheinigung oder den aktuellen Bescheid der Stelle, von der Sie Sozialleistungen erhalten, bei.



Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf Beratungsangebote zu speziellen Themen hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versicherten-ältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten und unterstützen wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.